

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Filtrum GmbH

ALLGEMEINES:

Wir kaufen zu den nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen entgegen unserer Einkaufsbedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn wir haben diese schriftlich zugestimmt.

Wird unsere Bestellung vom Lieferanten/Auftragnehmer abweichend von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen bestätigt, so gelten gleichwohl unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen, selbst wenn wir den abweichenden Bedingungen des Lieferanten/Auftragnehmer nicht widersprechen. Ist der Lieferant/Auftragnehmer mit dieser Regelung nicht einverstanden, so hat er darauf in einem besonderen Schreiben ausdrücklich hinzuweisen, in diesem Fall behalten wir uns vor die Bestellung zu widerrufen, ohne das uns gegenüber irgendwelche Ansprüche geltend gemacht werden können.

1. ANGEBOTE :

Angebote sind kostenlos und in Schriftform abzugeben. In den Angeboten müssen unsere Anfrage- Bestellnummer, unsere Materialnummer sowie der Name des Sachbearbeiters angegeben werden. Alle von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben unser Eigentum und sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden ohne unserer schriftlichen Zustimmung.

2. Schriftform:

Unsere Bestellungen und auch sonstige Verabredung bedürfen der Schriftform.

3. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG :

Jede Bestellung ist vom Lieferanten/Auftragnehmer unter Angabe des Sachbearbeiters, der Materialnummer und der Bestellnummer innerhalb von 3 Tagen zu bestätigen. Geht uns die Auftragsbestätigung nicht unverzüglich zu, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß daraus Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen uns hergeleitet werden können.

4. PREISE :

Die in unserer Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Sie beinhalten die Verpackungen, Materialzeugnisse nach gültiger Norm, Ursprungszeugnisse und sonstige Zulassungen, sowie die Lieferung frei Lieferanschrift verzollt. Soweit nicht gesondert ausgewiesen, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer im Preis enthalten.

Rechnungen haben die Lieferanschrift, den Namen des Sachbearbeiters, die Bestellnummer, unsere Materialnummer, die Liefermenge, den Preis, die nach § 14 des UStG geforderten Angaben sowie sonstige für unsere Bearbeitung erforderlichen Angaben zu enthalten.

5. LIEFERUNG :

Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit und Liefermenge ist bindend. Der Lieferant/Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sobald er erkennt, daß er die Lieferzeit ganz oder teilweise nicht einhalten kann.

6. VERSAND :

Der Lieferant/Auftragnehmer ist verpflichtet, auf den Versandpapieren, gut sichtbar den Lieferort und auf den den Lieferscheinen gut sichtbar das Bestelldatum, die Bestellnummer, die Materialnummer und den Sachbearbeiter anzugeben.

Die Sachgefahr geht erst mit Eingang der Ware am Bestimmungsort auf uns über.

7. GEWÄHRLEISTUNG/SACHMANGELHAFTUNG :

Der Lieferant/Auftragnehmer steht dafür ein, dass die gelieferte Ware mangelfrei ist.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Gefahrübergang, wenn die gesetzliche Gewährleistungsfrist oder die des Lieferanten/Auftraggebers nicht länger ist.

Der Lieferant/Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ware vor Auslieferung einer sorgfältigen Qualitätskontrolle zu unterziehen. Im Hinblick darauf sind unsere Mängelrügen rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung des Mangels erfolgen.

Im Wege der Nacherfüllung können wir vom Lieferanten/Auftraggeber nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Gegebenenfalls ist der Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Die uns gesetzlich zustehenden Ansprüche und Rechte bei Mängeln bleiben unberührt.

Im Falle besonderer Eilbedürftigkeit sind wir berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Das gilt auch, wenn der Lieferant/Auftragnehmer mit der Gewährleistung in Verzug ist. Die Kosten durch uns veranlasster Gewährleistungsarbeiten gehen zu Lasten des Lieferanten/Auftragnehmers.

8. PRODUKTHAFTUNG :

Werden gegen uns Produkthaftpflichtansprüche geltend gemacht, für die der Lieferant/Auftragnehmer verantwortlich ist, so ist er verpflichtet, uns insoweit auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen einschließlich eventueller Kosten für Rückrufaktionen freizustellen, soweit sie ihre Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich haben und er im Außenverhältnis selbst haften würde.

Im Hinblick darauf verpflichtet sich der Lieferant/Auftragnehmer, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Dadurch werden uns zustehende weitergehende Schadenersatzansprüche nicht berührt.

9. EIGENTUMSVORBEHALT/GEHEIMHALTUNG :

Alle Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Muster, Modelle, EDV-Aufzeichnungen und Programme), die wir dem Lieferanten/Auftragnehmer zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum; die Unterlagen sind streng vertraulich zu behandeln und auf erstes Anfordern an uns zurückzugeben.

10. BEZAHLUNG :

Rechnungen sind uns sofort nach Lieferung per Mail einzureichen, jedoch keinesfalls der Sendung beizufügen.

11. ABTRETUNG :

Die Abtretung der dem Lieferanten/Auftragnehmer gegen uns zustehenden Ansprüche ist ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten ihr vorher schriftlich zugestimmt.

12. SONSTIGES :

Erfüllungsort ist 58675 Hemer.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten/Auftragnehmer ist Hemer.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten/Auftragnehmer und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: 03/2019